



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

Der „Wir für Lindlar – Heimat- und Bürgerverein e.V.“ mit Sitz in Lindlar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Er führt den bisherigen „Verkehrs- und Verschönerungsverein Lindlar e.V.“ unter diesem Namen fort und tritt in dessen Rechte und Pflichten uneingeschränkt ein.

Zweck des Vereins ist

- die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes Lindlar;
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne § 52 Absatz 2 Nummer 22 AO.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere

- in der Erhaltung von denkmalwürdigen Gebäuden und Kulturgütern, Information über deren Entstehung und Pflege,
- Verschönerung des Ortsbildes Lindlar,
- Umweltpflege im Ortskern Lindlar und Unterstützung von Umweltaktionen darüber hinaus, auch Unterstützung bei der Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, über Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Klimaschutz,
- Pflege der Lebensumwelt des Menschen als Heimat in umfassender Sicht, vor allem Alltagskultur, Landschaft und Natur – auch Geschichte, Geografie und Biologie; außerdem Erhaltung des Charakters der Heimat durch Umweltschutz, Pflege der Kulturdenkmäler, Bräuche oder Ähnliches.

Der Verein arbeitet mit den entsprechenden Behörden und Institutionen der Tourismusförderung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Handels und der Dienstleistungen sowie den Bürger- und Heimatvereinen, den Umweltorganisationen und den Schulen in der Gemeinde Lindlar zusammen, insbesondere mit der Gemeinde Lindlar im Rahmen ihres Leitbildes und Gemeindeentwicklungskonzeptes.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Der Vorstand und alle Mitglieder sind uneigennützig tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/ der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

**§ 7 Beendigung
der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muß mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

**§ 8 Ehren-
mitglieder**

Auf Vorschlag des Vorstandes oder Antrag eines Mitgliedes können Personen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

**§ 9 Rechte und
Pflichten der
Mitglieder**

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern, auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten tatkräftig an praktischen Arbeiten mitzuwirken.

Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung des durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrages je Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

**§ 11 Organe des
Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 12 Mitgliedver-
sammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Wahl von Kassenprüfern und eines Stellvertreters,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Entscheidung über Anträge,
- Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Im zweiten oder dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden dritten Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Neuwahl des Vorstands übernimmt das an Lebensjahren älteste Vereinsmitglied den Vorsitz.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer sowie bis zu fünf Beisitzern.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mit dem Schriftführer oder dem Kassierer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Beisitzer müssen nicht Mitglied sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand einen Nachfolger bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 14 Kassen-
prüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Aufgabe besteht in der jährlichen Prüfung der Kassengeschäfte, der sparsamen und wirtschaftlichen Geschäftsführung und des sachgerechten Finanzgebarens.

Ihre Feststellungen geben sie dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis, und einen Bericht tragen sie in der Mitgliederversammlung vor.

**§ 15 Auflösung
des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lindlar, die es für die gleichen oder ähnliche in dieser Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

**§ 16 Inkraft-
treten der
Satzung**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 23.10.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des „Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lindlar e.V.“ vom 16. März 1987 außer Kraft.
